



Gemeindevertrag

gemäss § 72 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

zwischen

Einwohnergemeinde Aarau

und

Einwohnergemeinde Baden

über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB)

Version 1.0

Version	Datum	Kürzel	Beschreibung
0.17	10.03.2018	DS / AG / s&p	Version nach Verabschiedung Projektsteuerung vom 06.03.2018
0.20	01.05.2018	TB / AG / s&p	Version nach Behandlung im Stadtrat vom 23.04.2018
1.0	27.08.2018	AG	unveränderte Version nach ER Sitzungen 27. Und 28. Aug. 2018

Inhalt

1	Gegenstand	4
2	Zweck	4
3	Leistungsauftrag	4
4	Organisation	4
4.1	Informatik-Steuerung Aarau-Baden	4
4.2	Informatik ICT	4
5	Organisationsstatut	4
6	Leistungsbezüger	5
7	Finanzierung	5
8	Rechenschaftsbericht	5
9	Vertragsdauer	5
10	Verständigung und Streitbeilegung	6
11	Inkrafttreten	6

1 Gegenstand

Dieser Gemeindevertrag regelt die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Aarau und Baden (nachfolgend: Trägergemeinden) im Bereich der Informatik.

2 Zweck

Die Trägergemeinden verfolgen das Ziel einer fachkundigen und kosteneffizienten Erbringung von Informatikdienstleistungen. Durch eine gemeinsame Informatikorganisation wird Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) zentral bereitgestellt. Die bereitgestellten ICT-Services unterstützen und optimieren die Geschäftsprozesse der Leistungsbezüger, so dass diese ihre Leistungen rechtzeitig, effizient und in angemessener Qualität erbringen können.

3 Leistungsauftrag

Ein gemeinsamer Leistungsauftrag der Trägergemeinden führt zu einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dank des Ausschöpfens von Synergien sowie der Verminderung von Risiken und Abhängigkeiten. Der Leistungsauftrag muss von den Stadträten beider Trägergemeinden genehmigt werden.

4 Organisation

Die gemeinsame Informatikorganisation besteht aus einer übergeordneten Informatik-Steuerung Aarau-Baden (ISAB) und aus einer operativen Einheit Informatik ICT (IICT).

4.1 Informatik-Steuerung Aarau-Baden

Die ISAB stellt den Vollzug des Leistungsauftrages sicher. Sie verantwortet die Um- beziehungsweise Durchsetzung der übergeordneten Planung und legt namentlich die Informatikstrategie und die Architekturprinzipien betrieblicher Informationssysteme fest.

4.2 Informatik ICT

Die IICT ist eine Organisationseinheit der beiden Trägergemeinden. Sie ist zuständig für die Bereitstellung von ICT-Infrastrukturen und erbringt die angeforderten Informatikdienstleistungen gemäss Leistungsauftrag.

Die IICT wird operativ von einer Leitung Informatik geführt.

5 Organisationsstatut

Die ISAB erlässt ein Organisationsstatut welches die Aufgaben und Befugnisse der ISAB, der Leitung Informatik und der IICT regelt. Das Organisationsstatut bedarf der Genehmigung der Stadträte beider Trägergemeinden.

6 Leistungsbezüger

Leistungsbezüger von ICT-Infrastrukturen und Informatikdienstleistungen (ICT-Services) der gemeinsamen Informatikorganisation sind, nebst den Trägergemeinden, weitere angegliederte Gemeinden oder kommunale Institutionen (nachfolgend: Partner).

Die ISAB entscheidet nach vorgängiger Konsultation der Stadträte der Trägergemeinden über die Aufnahme von Partnern und schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

7 Finanzierung

Die gemeinsame Informatikorganisation wird durch die Trägergemeinden und durch Entschädigungen der Partner finanziert. Grundlage für die Verrechnungen von ICT-Services bildet eine Vollkostenrechnung.

Der Globalauftrag zur Erfüllung des Leistungsauftrags der Trägergemeinden gilt im Rahmen eines zur Bewilligung stehenden Budgets der beiden Trägergemeinden für die Legislative als gebunden. Änderungen auf das nächste Budget hin werden von den Einwohnerräten mit den dafür vorgesehenen parlamentarischen Instrumenten¹ beschlossen und sind von der ISAB umzusetzen.

8 Rechenschaftsbericht

Über die Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Informatikorganisation wird jährlich ein Rechenschaftsbericht zuhanden der Trägergemeinden erstellt.

9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Dauer festgelegt und kann durch die Trägergemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Der erstmalige Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2023.

Im Falle einer Beendigung der vertraglichen Beziehung zwischen den Trägergemeinden wird die gemeinsame Informatikorganisation aufgelöst. Die Vertragspartner einigen sich nach erfolgter Kündigung ohne Verzug über alle erforderlichen Modalitäten, insbesondere:

- die gemeinsamen ICT-Infrastrukturen,
- die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der IICT,
- die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit Partnern,
- die Gewährleistung von Verpflichtungen der gemeinsamen Informatikorganisation.

¹ Aarau: WOSA-Motion / Baden: Direktauftrag

10 Verständigung und Streitbeilegung

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung dieses Vertrages suchen die Stadträte eine gemeinsame Verständigung.

Können sich die Stadträte nicht auf eine gemeinsame Verständigung einigen, bestimmen sie gemeinsam eine Schiedsstelle, deren Empfehlung sie sich anschliessen.

Können sich die Stadträte nicht auf eine Schiedsstelle einigen, kann jeder Stadtrat den Regierungsrat um Vermittlung und verbindliche Vorgaben anrufen.

11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Trägergemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am 27. August 2018

Genehmigt durch den Einwohnerrat Baden am 28. August 2018